

**Die im Internet veröffentlichte Niederschrift der Stadtratssitzung dient lediglich der Information. Einzig rechtsverbindlich ist das unterzeichnete und bei der Stadtverwaltung hinterlegte Original.**



**Niederschrift  
der Stadt Memmingen**

über die

**8. Sitzung des I. Senats**  
- Finanz- und Wirtschaftsausschuss -

am 25. September 2014

Sitzungsort: Sitzungssaal 2. OG

Vorsitz: Oberbürgermeister Dr. Ivo Holzinger

Schriftführerin: Angelika Zimmermann

Beginn: 15:10 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

**Anwesend:**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger Ivo		
Bürgermeister Häring Werner		
Beer Petra		
Prof. Dr. Buchberger Dieter	ab 15:17 Uhr	
Courage Wolfgang		
Gutermann Stefan		
Hartge Michael		
Rohrbeck Uwe		
Schilder Manfred		
Schmölzing Maria		
Spitz Rolf		
Thrul Bernhard (Stellvertreter)		
Voigt Gottfried		
Zelt Hermann		
Zettler Wolfgang		

**Abwesend:**

Steiger Corinna

entschuldigt

## **Tagesordnung**

1. Änderung der Ausbaubeitragssatzung
2. Darlehensaufnahme Klinikum
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben Stadt – Bekanntgabe von zwei Eilentscheidungen
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben – Sanierung der Stadtmauer

**in nichtöffentlicher Sitzung**

XXX

## Diese Niederschrift umfasst keine Wortbeiträge der Stadtratsmitglieder.

Oberbürgermeister Dr. Holzinger begrüßt die anwesenden Stadtratsmitglieder und eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung unter dem 18.09.2014 und die Beschlussfähigkeit des I. Senats fest. Bei Sitzungsbeginn sind 14 Mitglieder des I. Senats anwesend und stimmberechtigt. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des I. Senats vom 3.07.2014 werden nicht erhoben. Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen ist die Niederschrift somit genehmigt.

### Öffentliche Sitzung

#### 1. Änderung der Ausbaubeitragssatzung

##### 1. Grund für den Erlass

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Ausbaubeitragssatzung (ABS)<sup>1</sup> soll die Begriffsbestimmung der Durchgangsstraßen präzisiert werden, weil die jetzige Definition in § 7 Absatz 5 Nummer 5 ABS dazu führen könnte, nur die Bundesautobahnen als Durchgangsstraßen für den überörtlichen Durchgangsverkehr zu verstehen, obwohl diese keine Erschließungsfunktion haben und deshalb beim abgestuften Vorteilsausgleich zwischen den Eigentümern der von einer ausgebauten Straße erschlossenen Grundstücke einerseits und der Allgemeinheit (Eigenanteil der Stadt) andererseits ohnehin nicht einzubeziehen sind. Die geänderte Begriffsbestimmung soll erstmals bei der anstehenden Abrechnung der ausgebauten Luitpoldstraße klarstellend zur Anwendung kommen.

##### 2. Ermächtigungsgrundlage

Ermächtigungsgrundlage für die Änderungssatzung ist Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)<sup>2</sup>. Die Stadt wird hierbei im eigenen Wirkungskreis tätig.

##### 3. Einzelheiten der Satzungsänderung

Nach Artikel 5 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 KAG ist in einer Straßenausbaubeitragssatzung eine die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen berücksichtigende, vorteilsgerecht abgestufte Eigenbeteiligung der Gemeinde vorzusehen, weil ausgebaut oder erneuerte öffentliche Straßen aufgrund ihrer Widmung für den Gemeingebrauch neben den Beitragspflichtigen nicht nur unbedeutend auch der Allgemeinheit zugutekommen.

Aus der gesetzlichen Vorgabe, den öffentlichen Nutzen „angemessen“ in die Eigenbeteiligung einzustellen, folgt, dass bei der Entscheidung über die Eigenbeteiligungssätze im Einzelnen ein Bewertungsspielraum zusteht, der nicht voll der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Die Ermächtigung findet ihre rechtliche Grenze erst in den allgemeinen abgaberechtlichen Grundsätzen, wonach der Beitrag einen Ausgleich für einen Vorteil darstellen muss, nicht unverhältnismäßig und nicht willkürlich sein darf. Innerhalb dieser Grenzen kann eine Einteilung nach typischen Fallgruppen erfolgen und damit das Heranziehungsverfahren praktikabel, überschaubar und effizient gestaltet werden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen vom 30. November 2005 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 150).

<sup>2</sup> In der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70).

<sup>3</sup> *Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, Urteil vom 16. 8. 2001 - 6 B 97.111, NVwZ-RR 2002, 875.

a) Das System der abgestuften Eigenbeteiligung

Nach der Rechtsprechung ist in der Straßenausbaubeitragssatzung unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung und der Zweckbestimmung der einzelnen Straßen im gesamten Straßensystem mindestens eine Abstufung der gemeindlichen Eigenbeteiligung nach drei Straßentypen vorzunehmen.<sup>4</sup> Die in der Satzung festzulegenden Kategorien sollen Straßentypen mit signifikanten Unterschieden hinsichtlich des Vorteils für die Allgemeinheit gegeneinander abgrenzen.<sup>5</sup> Das auch vom Innenministerium empfohlene<sup>6</sup> Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages von 2002<sup>7</sup> sieht daher neben den verkehrsberuhigten Bereichen und den Fußgängerbereichen nur die Straßentypen Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen vor, während die Memminger ABS in Anlehnung an die frühere Mustersatzung des Innenministeriums<sup>8</sup> neben Fußgängerbereichen zwischen Erschließungsstraßen mit der Funktion von Wohnstraßen, Haupterschließungsstraßen, Geschäftsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Durchgangsstraßen differenziert. Diese Aufteilung hat sich bewährt, ist von der Rechtsprechung anerkannt<sup>9</sup> und soll beibehalten bleiben. Die Begriffsbestimmung der Durchgangsstraßen bedarf allerdings einer Klarstellung.

b) Bisherige Begriffsbestimmung „Durchgangsstraßen“ in der ABS

Nach § 7 Absatz 5 Nummer 5 ABS sind Durchgangsstraßen „Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen“.

Mit dieser Begriffsbestimmung könnte der Eindruck erweckt werden, damit wären nur die Bundesautobahnen (A 7 und A 96) gemeint, die den überörtlichen Verkehr durch das Stadtgebiet führen. Allerdings sind Autobahnen keine Ortsstraßen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 KAG, für deren Verbesserung oder Erneuerung Beiträge erhoben werden sollen, weil sie keinerlei Erschließungsfunktion haben.

Das Verständnis der Einzelbestimmung kann sich jedoch von vorneherein nicht isoliert an deren Wortlaut, sondern muss sich am Verhältnis zu den anderen Straßenkategorien orientieren,<sup>10</sup> denn bei der Auslegung einer Satzungsbestimmung steht die Frage im Vordergrund, was die Bestimmung innerhalb des gegebenen Regelungszusammenhangs leisten soll.<sup>11</sup>

Nachdem die in § 7 Absatz 5 aufgeführten Straßenkategorien mit den Tatbestandsmerkmalen Anliegerverkehr (Ziel- und Quellverkehr), weiträumigerer innerörtlicher Verkehr und überörtlicher Durchgangsverkehr in unterschiedlicher Abstufung den Vorteil der Allgemeinheit gegeneinander abgrenzen sollen, muss auch die in der Satzung definierte Durchgangsstraße eine Straßenkategorie sein, die neben der Allgemeinheit auch angrenzenden von ihr erschlossenen Grundstücken zugutekommt und deshalb für die Erhebung eines Ausbaubeitrags in Betracht kommt.

c) Vorgeschlagene Klarstellung des Begriffs Durchgangsstraßen in der ABS

In der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist geklärt, dass bei der Einordnung einer Straße in die Kategorien der Ausbaubeitragssatzung ausgehend von den Definitionen der Satzung auf die Zweckbestimmung der Straße abzustellen ist, wie sie sich aus einer Gesamtbewertung von Art und Größe der Gemeinde, deren weiterreichenden Verkehrsplanungen, der Lage und Führung der Straße im gemeindlichen Straßennetz und dem

---

<sup>4</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung seit dem Urteil vom 29. Oktober 1984 - 6 B 82 A.2893, Bayerische Verwaltungsblätter 1985, 117.

<sup>5</sup> Ständige Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs; zuletzt etwa Beschluss vom 4. Dezember 2012 - 6 ZB 10.2225.

<sup>6</sup> Bayerisches Staatsministerium des Innern, Schreiben vom 25. Juli 2003, Az. IB4-1523.1-3.

<sup>7</sup> Bayerischer Gemeindetag 2002 Heft 02.

<sup>8</sup> Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Juni 1975 (Ministerialamtsblatt Seite 483), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22. Mai 1990 (Allgemeines Ministerialamtsblatt Seite 515); aufgehoben durch Bekanntmachung vom 6. Mai 2004 (Allgemeines Ministerialamtsblatt Seite 219).

<sup>9</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. August 2001 - 6 B 97.111, NVwZ-RR 2002, 875

<sup>10</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 9. Februar 2012 - 6 B 10.865 Rn. 22.

<sup>11</sup> Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 20. Februar 2009 - 6 BV 07.615 Rn 19.

gewählten Ausbauprofil ergibt. Lediglich als Bestätigungsmerkmal können auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse (etwa aufgrund von Verkehrszählungen) von Bedeutung sein.<sup>12</sup>

Durch eine Ergänzung der bisherigen Begriffsbestimmung der Durchgangsstraßen um bestimmte Fallgruppen wird durch den Satzungsgeber selbst festgelegt, welche Straßen im Stadtgebiet zu dieser Kategorie gehören. Hebt eine Vorschrift im Zusammenhang mit allgemein umschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen bestimmte Fallgruppen hervor, will sie verdeutlichen, dass diese den Tatbestand automatisch erfüllen und sich eine zusätzliche Subsumtion unter die allgemein gefassten Voraussetzungen erübrigt. Die Hervorhebung der Fallgruppen kann durch Verwendung der Begriffe "hauptsächlich" oder "insbesondere" geschehen. Wählt der Normgeber den Begriff "hauptsächlich", bringt er damit zugleich zum Ausdruck, dass der Tatbestand im Wesentlichen (nur) durch die aufgezählten Fallgruppen erfüllt wird.<sup>13</sup>

Es wird deshalb vorgeschlagen, in der Begriffsbestimmung der Durchgangsstraßen den Klammerzusatz „(hauptsächlich Bundes-, Staats- und Kreisstraßen)“ aufzunehmen. Damit ist für den Satzungsvollzug geklärt, dass diese Straßen im Sinne der Ausbaubeitragssatzung stets Durchgangsstraßen sind. Dies ist auch sachgerecht, denn es entspricht einerseits der allgemeinen straßensachrechtlichen Zweckbestimmung und andererseits auch ihrer Stellung im städtischen Straßennetz. Die klassifizierten Straßen bilden nach den straßenrechtlichen Begriffsbestimmungen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz und dienen einem weiträumigen Verkehr (Bundesfernstraßen),<sup>14</sup> bilden innerhalb des Staatsgebiets mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz und dienen dem Durchgangsverkehr (Staatsstraßen),<sup>15</sup> dem überörtlichen Verkehr zwischen benachbarten kreisfreien Gemeinden oder dem Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz (Kreisstraßen).<sup>16</sup> Diese allgemeine Zweckbestimmung spiegelt sich auch im städtischen Straßennetz wieder. Die B 300 führt zum Anschluss an die BAB 7 und außerhalb des Stadtgebiets nach Augsburg und zur B 312 nach Biberach und Stuttgart; die Staatsstraße 2009 zweigt von der B 300 ab und führt aus dem Stadtgebiet bei Ferthofen nach Baden-Württemberg zur dortigen Staatsstraße L 360, die Staatsstraße 2013 führt von der BAB 96 im Stadtgebiet zur B 300 und zur Staatsstraße 2009 sowie aus dem Stadtgebiet heraus Richtung Ottobeuren; die Kreisstraßen MM 19, 20 führen im Stadtgebiet zur B 300 und in den Landkreis Unterallgäu zu den dortigen Kreisstraßen MN 19, 20; die Kreisstraße MM 30 führt im Norden (nördlich von Steinheim) und als Dr. Karl-Lenz-Straße zur B 300 (Donaustraße); die Kreisstraße MM 33 verbindet sich im Stadtgebiet mit der MM 30 und führt in den Landkreis Unterallgäu zur dortigen Kreisstraße MN 33.

#### d) Auswirkung für den Vollzug

Nach der vorgeschlagenen Klarstellung der Begriffsbestimmung für Durchgangsstraßen in § 7 Absatz 5 Nummer 5 ABS, steht fest, dass diese klassifizierten Straßen (Bundes-, Staats-, und Kreisstraßen) stets Durchgangsstraßen im Sinne der Ausbaubeitragssatzung sind und bei abzurechnenden Ausbaumaßnahmen dieser Straßenkategorie unterfallen. Dies folgt auch aus § 7 Absatz 5 Nummer 4 ABS, der Hauptverkehrsstraßen als „dem überwiegenden örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienende Straßen“ definiert und der spezielleren Begriffsbestimmung für Durchgangsstraße („und nicht Durchgangsstraßen sind“) den Vorrang einräumt.

Die Begriffsbestimmung soll für die Abrechnung der ausgebauten Luitpoldstraße angewandt werden. Dies ist auch sachgerecht. Sie ist Teil der Ortsdurchfahrt der Staatsstraße 2009 und gehört im städtischen Gesamtverkehrssystem zu dem sich auf dieser Straße überlagernden

<sup>12</sup> Zuletzt etwa: Urteil vom 9. Februar 2012 - 6 B 10.865, Rn. 18, juris; Urteil vom , Urteil vom 20. Februar 2009 - 6 BV 07.617, Rn. 19, juris; Beschluss vom 4. Dezember 2012 - 6 ZB 10.2225.

<sup>13</sup> *Sächsisches Oberverwaltungsgericht*, Urteil vom 23. August 2006 – 5 B 709/05; *Driehaus*, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, Loseblatt (Stand September 2013), § 8 Rn. 239b.

<sup>14</sup> § 1 Absatz 1 Satz 1 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1388).

<sup>15</sup> Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) (Bayerische Rechtssammlung Gliederungsnummer 91–1–I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 958).

<sup>16</sup> Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 BayStrWG.

mittleren Ring und Altstadttring. Auch die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse bestätigen diese Einordnung. Die Luitpoldstraße weist mit 18.600 Kfz/24 h dieselbe hohe Verkehrsbelastung wie die B 300 (Donaustraße) auf.

Für Bundesstraßen hat die Klarstellung nur im Zusammenhang mit Fahrbahnüberbreiten und Geh- und Radwegen Bedeutung, weil im Übrigen die Straßenbaulast nicht bei der Stadt liegt und deshalb keine Anlieger belastet werden.

#### 4. Inkrafttreten

Im beigefügten Entwurf ist als Datum des Inkrafttretens der Tag nach der Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt vorgesehen. Sollte sich im weiteren Normsetzungsverfahren herausstellen, dass die Beitragspflicht mit Eingang der letzten prüfaren Unternehmerrechnung früher eintritt, wäre in Artikel 2 spätestens bei der Beschlussfassung im Plenum ein rückwirkendes Inkrafttreten festzulegen. Nachdem damit keine Verschlechterung für die Beitragspflichtigen verbunden ist, wäre dies zulässig.

#### **Der I. Senat beschließt:**

**Dem Stadtrat wird der Beschluss der der Vorlage vom 01.09.2014 als Anlage im Entwurf beigefügten „Satzung der Stadt Memmingen zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung“ empfohlen.**

**Stimmverhältnis: 14 ja / 0 nein**

Entwurf

**Satzung**  
**der Stadt Memmingen**  
**zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung**

Vom

Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

**Artikel 1**

**Satzungsänderung**

In § 7 Absatz 5 Nummer 5 der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages in der Stadt Memmingen (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 30. November 2005 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 150) werden nach dem Wort „Straßen“ die Worte „(hauptsächlich Bundes-, Staats- oder Kreisstraßen)“ eingefügt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt in Kraft.

Memmingen,  
STADT MEMMINGEN

Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



## **2. Darlehensaufnahme Klinikum**

Die BayernLabo hat der Stadt für die Finanzierungsabschnitte 2014 der beim Klinikum derzeit realisierten Maßnahmen Darlehen aus dem Kreditprogramm „Investkredit Kommunal Bayern“ bewilligt.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Darlehensbewilligungen:

- Kinderklinik (BA I) mit veranschlagten Baukosten in 2014 in Höhe von 8,0 Mio. Euro (Gesamtbaukosten 13,5 Mio. Euro) gemäß Schreiben der BayernLabo vom 10.09.2014 ein Darlehen in Höhe von 2,35 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 30 Jahren,
- Neubau Verfügungsgebäude mit veranschlagten Baukosten in 2014 in Höhe von 5,5 Mio. Euro (Gesamtbaukosten 7,0 Mio. Euro) gemäß Schreiben der BayernLabo vom 10.09.2014 ein Darlehen in Höhe von 2,75 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 30 Jahren,
- BA II, Bauteil Elektrozentrale, mit veranschlagten Baukosten in 2014 in Höhe von 5,5 Mio. Euro (Gesamtbaukosten 8,5 Mio. Euro) gemäß Schreiben der BayernLabo vom 10.09.2014 ein Darlehen in Höhe von 2,75 Mio. Euro mit einer Laufzeit von 20 Jahren.

Im Rahmen des Kreditprogrammes „Investkredit Kommunal Bayern“ werden von der BayernLabo zinsgünstige Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau an Kommunen ausgereicht. Die BayernLabo vergünstigt dabei den Zinssatz der Kreditanstalt für Wiederaufbau für die Zinsbindungsfrist von zehn Jahren um 0,1 %.

Der Zinssatz wird erst bei der Auszahlung des Darlehens festgelegt. Aktuell (Stand: 15.09.2014) beträgt der Zinssatz bei einer 20-jährigen Laufzeit 0,81 %/a und bei einer 30-jährigen Laufzeit 0,92 %/a. Der Zinssatz wird für einen Zeitraum von 10 Jahren festgeschrieben. Die Tilgung erfolgt in festen Vierteljahresraten innerhalb der Kreditlaufzeit ab (Teil-)Auszahlung des Darlehens, erstmals nach Ablauf von drei tilgungsfreien Jahren.

Die Darlehensaufnahme soll aus der Kreditermächtigung 2014 des Klinikums erfolgen. Die Höhe der Kreditermächtigung für das Klinikum beläuft sich entsprechend der genehmigten Haushaltssatzung 2014 auf 14,7 Mio. Euro.

### **Der I. Senat beschließt:**

**Zur Finanzierung der beim Klinikum derzeit laufenden Baumaßnahmen werden bei der BayernLabo aus dem Kreditprogramm „Investkredit Kommunal Bayern“ nachfolgende Darlehen aufgenommen:**

- **Für die Maßnahme “Kinderklinik (BA I)” ein Darlehen in Höhe von 2,35 Mio. Euro gemäß der Kreditzusage vom 10.09.2014. Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre.**
- **Für den Neubau des Verfügungsgebäudes ein Darlehen in Höhe von 2,75 Mio. Euro gemäß der Kreditzusage vom 10.09.2014. Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre.**
- **Für den BA II, Bauteil Elektrozentrale, ein Darlehen in Höhe von 2,75 Mio. Euro gemäß der Kreditzusage vom 10.09.2014. Die Darlehenslaufzeit beträgt 20 Jahre.**

**Die Tilgung der Darlehen erfolgt in festen Vierteljahresraten nach Auszahlung des jeweiligen Darlehens für den jeweils abgerufenen Betrag. Die Darlehen sind drei Jahre tilgungsfrei. Der Zinssatz wird bei der (Teil-)Auszahlung des jeweiligen Darlehensbetrages festgelegt.**

**Die Kreditermächtigung für die Darlehen ergibt sich aus der Haushaltssatzung des Jahres 2014 für das Klinikum.**

**Stimmverhältnis: 15 ja / 0 nein**

### 3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben Stadt – Bekanntgabe von zwei Eilentscheidungen

#### 3.1 Anschaffung EDV-gerechter Lehrerarbeitsplätze für die Kaufmännische Berufsschule

In der Staatl. Kaufmännischen Berufsschule ist im Zuge der Erstausrüstung sämtlicher Klassenzimmer mit Beamern, einer Arbeitsstation und einer Dokumentenkamera die Anschaffung von 48 EDV-gerechten Lehrerarbeitsplätzen notwendig, da an den Lehrerplätzen bislang keine EDV-Ausrüstung dauerhaft aufgestellt ist mit der Folge, dass die derzeitigen Lehrertische zu klein sind, um die Dokumentenkamera, den Bildschirm und die EDV-Einheit darauf unterzubringen und gleichzeitig Unterricht zu halten. Auch verfügen die Tische nicht über die notwendigen Vorrichtung zum sicheren Verstauen der Arbeitsstation und zur stolperfreien Unterbringung der Kabel.

Es wird um Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben auf der Haushaltsstelle 02.2400.9350 in Höhe von 42.291,71 € gebeten. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

- 41.161,42 € für 48 EDV-gerechte Lehrerarbeitsplätze mit Lehrerstuhl,
- 1.130,29 € für vertikale Kabelketten als Alternativposition (diese Position kommt nur zur Beauftragung, wenn eine Teststellung zur Zufriedenheit der Schule erfolgt ist, ansonsten sollen Kabelstrümpfe beschafft werden)

Die Kosten stehen auf der Haushaltsstelle 02.2400.9351 zur Verfügung, da die Ausschreibungspreise des durchgeführten offenen Vergabeverfahrens für die EDV-Ausrüstung deutlich unter den Kostenschätzpreisen liegen. Im einzelnen stellt sich die Situation wie folgt dar:

Kaufmännische Berufsschule <b>2400</b>	335.000,00 € Haushaltsansatz	Komplettlösung Schulnetz EDV- Ausstattung inkl. Beamer/Switches		
		Pätzold, Beamer	37.728,47 €	
		Pätzold, Viewer	29.699,67 €	
		At Data, Schulnetz	207.322,36 €	
		Musterlösung	ca. 2700,00 €	
		Nachbedarf Kabel	ca. 1000,00 €	
		Puffer	10.000,00 €	46.549,50 €

Es wird deshalb um entsprechende Genehmigung der überplanmäßigen Ausgaben und Zustimmung zum Deckungsvorschlag gebeten.

Es besteht Eilbedürftigkeit im Sinne von Art 37 Abs. 3 GO, da die genannte Möblierung Teil einer Sammelbestellung im Rahmen eines freihändigen Ausschreibungsverfahrens für die im Jahr 2014 zu tätigen Schulmöbelbeschaffungen ist. Dadurch können für die Beschaffung günstigere Konditionen erlangt werden. Die in der Sammelbestellung enthaltenen Möblierungsgegenstände sollen möglichst zum Schuljahresbeginn geliefert werden.

Eine Eilverfügung ist erforderlich, da die in § 10 Absatz 2 Nr. 2 b der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen genannten Wertgrenzen für die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters überschritten werden. Die Eilverfügung ist in der nächsten Sitzung des I. Senates bekannt zu geben.

#### **Eilverfügung der Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Absatz 3 i.V.m. Art. 39 Absatz 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 18. August 2014**

Im Hinblick auf den v. g. Sachverhalt, insbesondere unter Berücksichtigung, dass die derzeitigen Lehrertische zur Aufstellung der neuen Ausstattung mit Beamer, Arbeitsstation und Dokumentenkamera zu klein sind und die Stühle höhenverstellbar sein müssen, werden bei HhSt. 02.2400.9350 zur Anschaffung der Lehrerarbeitsplätze (48 EDV-gerechte Lehrerarbeitsplätze mit dazu gehörigem Lehrerstuhl) sowie der vertikalen Kabelketten außerplanmäßige Ausgabemittel in Höhe von 42.291,71 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt, wie vom Schulverwaltungsamt vorgeschlagen, durch Einsparungen bei HhST. 02.2400.9351 (Anschaffung EDV-Ausrüstung bei der staatlich kaufmännischen Berufsschule). Die Eilverfügung ist in der nächsten Sitzung des I. Senates bekannt zu geben.

### **3.2 Statische Sanierung der Großzunft**

Im Rahmen einer Untersuchung durch das Ingenieurbüro „Konstruktionsgruppe Bauen“ mit Sitz in Kempten wurde im Mai 2014 festgestellt, dass für die statische Sanierung der Großzunft ein akuter Handlungsbedarf besteht. Insbesondere sind die Fußpunkte des Daches in einem äußerst desolaten Zustand. Dadurch bedingt kann eine massive Gefährdung des Gebäudes bei entsprechender Schneelast nicht ausgeschlossen werden. Notwendige Sanierungsmaßnahmen müssen daher noch vor dem kommenden Winter durchgeführt werden. Die dazu erforderlichen Vorarbeiten müssen unverzüglich eingeleitet werden. Zwischenzeitlich wurden vom Ingenieurbüro die Kosten für die Sanierungsmaßnahme ermittelt. Da das Gebäude unter Denkmalschutz steht, fand eine Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise statt. Die Kosten für die Sanierungsmaßnahme werden sich auf rd. 395.000 € belaufen. Einsparmöglichkeiten wurden mit dem Ingenieurbüro diskutiert, sind jedoch nicht vorhanden. Aus verschiedenen Gründen liegt der ermittelte Betrag deutlich über einer ersten Kostenschätzung, die von Kosten in Höhe von rd. 215.000 € ausging. So sind für die Kostenerhöhung ursächlich:

- Größere Bauschäden als ursprünglich angenommen,
- Mehrkosten aufgrund der Berücksichtigung des vorhandenen Archivraumes, der nach Auskunft des Leiters des Hauptamtes, Herrn Langer, nicht aufgegeben werden kann,
- neue Vorschriften für Dachbauarbeiten
- eine im Laufe der Zeit eingetretene allgemeine Kostenerhöhung, da die erste Kostenschätzung bereits vor längerer Zeit erstellt worden war.

Zu den Sanierungskosten kommen noch Kosten für die vom Landesamt für Denkmalpflege geforderten baubegleitenden historischen Untersuchungen durch ein Fachbüro in Höhe von rd. 5.900 € hinzu.

Aus den vorgenannten Gründen besteht Eilbedürftigkeit im Sinne von Art 37 Abs. 3 GO. Eine Eilverfügung ist erforderlich, da die in § 10 Absatz 2 Nr. 2 b der Geschäftsordnung für den Stadtrat Memmingen genannten Wertgrenzen für die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters überschritten werden. Die Eilverfügung ist in der nächsten Sitzung des I. Senates bekannt zu geben.

#### **Eilverfügung der Bürgermeisterin gemäß Art. 37 Absatz 3 i.V.m. Art. 39 Absatz 1 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 21. August 2014**

Im Hinblick auf den o. g. Sachverhalt werden die für die im Rahmen der notwendigen statischen Sanierungsmaßnahme der Großzunft erforderlichen Ausgabemittel in Höhe von rd. 401.000 € bei HhSt. 02.0610.9414 außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch einen in Abgang zu stellenden Haushaltsrest bei HhSt. 02.8800.9413 (Sanierung Westertor) in Höhe von 150.000 €. Die bei dieser Haushaltsstelle noch vorhandenen Haushaltsmittel sind nicht mehr erforderlich, da die Sanierung des Westertores Teil der Gesamtmaßnahme „Sanierung der Stadtmauer“ sein wird. Sollten im Jahr 2014 darüber hinausgehende Ausgabemittel erforderlich sein, erfolgt die Deckung durch Einsparungen bei HhSt. 02.0610.9411 (Teilsanierung Steuerhaus). Nach Rücksprache mit dem für die Teilsanierung zuständigen Ingenieurbüro werden die bisher zur Verfügung gestellten Ausgabemittel heuer nicht mehr in vollem Umfang benötigt. Im Übrigen erfolgt die Maßnahme im Vorgriff auf den Haushalt 2015. Eine akute Dringlichkeit der Maßnahme liegt, wie beschrieben, vor.

**Die Mitglieder des I. Senats nehmen die beiden Eilverfügungen zur Kenntnis.**

#### **4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben – Sanierung der Stadtmauer**

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens nach der VOF wurde ein Ingenieurbüro für die Objekt- und Tragwerksplanung für die Sanierung der Stadtmauer ausgewählt. Es ist geplant, in der Sitzung des Vergabesenates am 30.09.2014 die Leistungsphasen 1 - 3 zu vergeben. Die für diese Leistungsphasen anfallenden Kosten werden sich auf rd. 225.000 € belaufen. Für bauseitige Leistungen, die von der Stadt zu tragen sind, werden Kosten in Höhe von etwa 50.000 € anfallen, so dass im Jahr 2014 haushaltsrelevante Entscheidungen in Höhe von 275.000 € zu treffen sind. Für die Planungskosten der Sanierung der Stadtmauer stehen bei HhSt. 02.8800.9414 noch Ausgabemittel in Höhe von 135.000 € zur Verfügung. Der Restbetrag in Höhe von 140.000 € ist überplanmäßig bereitzustellen. Es wird damit gerechnet, dass im Jahr 2014 der tatsächliche Mittelabfluss nicht in der gesamten Auftragshöhe erfolgt. Beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie bei der Bayerischen Landesstiftung und dem Bezirk Schwaben wurden Zuwendungsanträge für die anfallenden Planungskosten gestellt. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt und eine Zuwendung in Höhe von (maximal) 40.000 € in Aussicht gestellt.

Da die Zustimmung der Regierung von Schwaben zum vorzeitigen Baubeginn für die Sanierung der Turnhalle Amendingen noch nicht vorliegt, werden die bei HhSt. 02.5626.9415 vorhandenen Ausgabemittel in diesem Jahr nicht in vollem Umfang benötigt. Die erforderliche Deckung in Höhe von 140.000 € kann daher über heuer nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel bei dieser Haushaltsstelle erfolgen.

#### **Der I. Senat beschließt:**

**Für die Objekt- und Tragwerksplanung, Leistungsphasen 1 - 3, für die Sanierung der Stadtmauer werden bei HhSt. 02.8800.9414 überplanmäßige Ausgabemittel in Höhe von bis zu 140.000 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt durch heuer nicht in vollem Umfang ausgeschöpfte Haushaltsmittel bei der Sanierung der Turnhalle Amendingen (HhSt. 02.5626.9415).**

**Stimmverhältnis: 15 ja / 0 nein**

Oberbürgermeister Dr. Holzinger schließt um 15:30 Uhr die öffentliche Sitzung und verabschiedet Presse und Öffentlichkeit.

Zur Bestätigung:

Memmingen, 02. Oktober 2014

I. Senat

Dr. Ivo Holzinger  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender

Angelika Zimmermann  
Protokollführerin